

Was tun bei Hausdurchsuchung?

Kein Wort ohne Anwalt

| RA, FA MedR Norman Langhoff,
LL.M., RA Niklas Pastille

Was in Fernsehkrimis zu einem geflügelten Wort geworden ist, lässt sich in der psychischen Ausnahme-situation einer Hausdurchsuchung nicht immer leicht durchhalten. Der nachfolgende Beitrag geht der Frage nach, welches Verhalten gegenüber Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung und Polizei zur Vermeidung von Rechtsnachteilen aus anwaltlicher Sicht geboten ist.



Nicht jeder, der einen Zahnarzt aufsucht, benötigt dessen Hilfe. Manch einer benötigt vielmehr dessen Unterlagen – und Holt sie sich. Kann der Zahnarzt als Beschuldiger die Zwangsmaßnahmen „Hausdurchsuchung“ und „Beschlagnahme“ in der Regel auch nicht abwehren, so ist ihm doch nicht jeder Einfluss auf deren Verlauf und das Verhalten seiner ungebetenen Gäste verwehrt.¹ Auch in Zeiten selbstbewusster Staatsanwaltschaften² und einer en vogue gewordenen Ärztekritik³ ist der beschuldigte Zahnarzt zu jeder Zeit „Subjekt“, nicht „Objekt“ des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens. So darf und sollte er sich auch verhalten – ungeachtet der Sorgen, Scham und Unannehmlichkeiten, mit der Zwangsmaßnahmen auf Beschuldigtenseite erfahrungsgemäß einhergehen.⁴ Dass ein Teil der inzwischen relativ häufigen⁵ Ermittlungsverfahren gegen Behandler nur vage Verdachtsmomente und auf den ersten Blick nicht sonderlich gravierende Tatvorwürfe zum Gegenstand hat (z.B. Falschabrechnung i.H.v. 74,71 Euro),⁶ macht das oftmals sehr hemdsärmelige staatliche Vorgehen nur umso problematischer.

Regel 1: Kopf hoch!

Eine Hausdurchsuchung ist keine An-

klage und eine Anklage noch keine Verurteilung. Selbst eine Verurteilung führt Sie nicht zwangsläufig ins berufliche Aus. Sie befinden sich noch immer in „Ihrer“ Praxis.⁷ Jetzt heißt es: Nerven und Ruhe bewahren. Werden Sie nicht laut. Werden Sie nicht ausfällig. Fragen Sie freundlich, aber bestimmt nach dem Grund der Maßnahme, nach der Person des Durchsuchungsleiters und nach den Dienstaussweisen.⁸ Notieren Sie alle Namen und Kontaktdaten.⁹ Wenn es eine Durchsuchungsanordnung gibt, lassen Sie sich diese aushändigen bzw. fertigen Sie mehrere Kopien. Bitten Sie darum, den Ablauf der Hausdurchsuchung zunächst in einem separaten Raum mit den Beamten besprechen zu dürfen.¹⁰ Wenn Sie Ihre Praxis nicht schließen können: Weisen Sie auf den laufenden Praxisbetrieb und den Publikumsverkehr hin. Bitten Sie die Beamten darum, das Eintreffen Ihres Rechtsanwalts abzuwarten.¹¹ Stellen Sie schon zu Beginn klar, dass Sie jede Befragung zum Verfahrensgegenstand ablehnen.

Regel 2: Spezialisten vor!

Sie sind der unangefochtene Meister Ihres Fachs – aber das Strafrecht gehört nicht dazu. Tun Sie, was Sie bei fachfremden medizinischen Problemen tun würden: Bitten Sie einen Spezialisten

herbei.¹² Ein guter Rechtsanwalt wird Sie sofort aufsuchen. Niemand darf Ihnen den Anruf bei einem Anwalt verweigern.

Regel 3: Schweigen ist Gold!

Halten Sie sich an Ihre Ankündigung: Äußern Sie sich auf keinen Fall zum Tatvorwurf.¹³ Es kommt nicht darauf an, ob Ihnen dieser begründet, unbegründet, überzogen oder in anderer Hinsicht klärungsbedürftig erscheint. Auch wenn Sie meinen, das „Missverständnis“ in wenigen Sätzen ausräumen zu können: Verzichten Sie darauf! Gegenüber der Polizei besteht – anders als gegenüber der Staatsanwaltschaft –¹⁴ auch für Zeugen keine Pflicht zur Aussage. Stehen Sie auch für scheinbar beiläufige (Juristenjargon: „informativische“) Gespräche nicht zur Verfügung. Einmal aktenkundig gemacht, können auch deren Inhalte Sie im weiteren Verfahren belasten.¹⁵

Regel 4: Bitte keine Dummheiten!

Im Eifer des Gefechts werden Sie nicht abschätzen können, welche Gegenstände, Schriftstücke und Aufzeichnungen ggf. von Nachteil für Sie sind. Versuchen Sie daher erst gar nicht, Unterlagen beiseitezuschaffen oder Daten zu löschen. Sie liefern der Staatsanwaltschaft damit schlimms-

S-Max M Serie

S-Max: Die neue S-Max M Serie aus Edelstahl

Turbinen der S-Max M Serie ermöglichen kostenbewusstes und kraftvolles Arbeiten in einem. Das haltbare und leise, ergonomische und gut ausbalancierte Instrument ermöglicht guten Zugang und besitzt einen optimalen Griff. Die S-Max M Serie von NSK wurde ohne Kompromisse entwickelt. Erleben Sie es selbst.

- Edelstahlkörper
- Keramik-Kugellager
- Ultra-Push-Selbstspannfutter
- Zellglasoptik
- Clean-Head-System
- Vierfach-Wasserstrahl



S-Max M LICHT-TURBINEN

M500L Mini-Kopf Art.-Nr. P100-1001

M600L Standard-Kopf Art.-Nr. P100-2001

Für NSK PTL Kupplung

€ 579,00*

M500KL Mini-Kopf Art.-Nr. P100-5001

M600KL Standard-Kopf Art.-Nr. P100-6001

Für KaVo® MULTiflex® LUX Kupplung

€ 649,00*

S-Max Turbinen sind in zwei Kopfgrößen verfügbar: Mini und Standard. Anschluss an fünf verschiedene Turbinenkupplungen: NSK, KaVo®, Sirona®, W&H® und Bien-Air®.



Licht-Winkelstücke S-Max M Komfortable Performance Serie

- Edelstahlkörper
- Zellglasoptik
- Keramik-Kugellager (M95)
- Clean-Head-System
- Ultra-Push-Selbstspannfutter
- Vierfach-Wasserstrahl/
Einfach-Wasserstrahl

Winkelstück M95L mit Licht

Art.-Nr. C102-3001

1:5 Übersetzung

€ 749,00*

Winkelstück M15L mit Licht

Art.-Nr. C102-5001

4:1 Untersetzung

€ 669,00*

Winkelstück M25L mit Licht

Art.-Nr. C102-4001

1:1 Übertragung

€ 564,00*

Handstück M65 ohne Licht

Art.-Nr. H100-8001

1:1 Übertragung

€ 410,00*



Winkelstücke auch ohne Licht erhältlich.



tenfalls einen Haftgrund.¹⁶ Halten Sie niemanden, Ihre Mitarbeiter eingeschlossen, von Aussagen ab. Allerdings dürfen Ihr Rechtsanwalt und Sie, ohne die Durchsuchung zu stören,¹⁷ jeden Zeugen auf sein Recht hinweisen, noch vor einer Aussage anwaltlichen Rat einzuholen.¹⁸ Niemand muss „vom Fleck weg“ eine Aussage machen – oder sollte das tun.¹⁹ Stattdessen ist auf eine spätere Vorladung zu dringen. Hierbei darf Ihr Rechtsanwalt den Zeugen selbstverständlich helfen.²⁰

Regel 5: Durchsuchung beobachten!

Als Inhaber (d.h. auch: Mieter) der zu durchsuchenden Räume haben Sie nicht nur ein Recht auf physische Anwesenheit. Sie dürfen während dieser Maßnahme auch „mitdenken“. Salopp gesagt: Der Beamte ist auch nur ein Patient! Eine Hausdurchsuchung kann an Rechtsfehlern leiden wie ein Mensch an einer Krankheit. „Diagnostizieren“ muss diese Ihr Rechtsanwalt. Im Idealfall können Sie ihm dabei helfen: Gibt es eine richterliche Durchsuchungsanordnung, so überprüfen Sie, ob diese älter als sechs Monate ist.²¹ Kontrollieren Sie, welche tatsächlichen Angaben die Durchsuchungsanordnung zu der Straftat enthält, die mit der Durchsuchung aufgeklärt werden soll.²² Sind neben den zu durchsuchenden Räumen auch die dort aufzufindenden Gegenstände einigermaßen exakt bezeichnet?²³ Wenn es ausnahmsweise keine richterliche Durchsuchungsanordnung gibt: Ist Ihnen dargelegt worden, warum wegen „Gefahr im Verzug“²⁴ keine Zeit für die Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung bestanden haben soll?²⁵ Wenn Sie selbst nicht der Verdächtige sind: Ist angegeben, warum sich der gesuchte Gegenstand bei Ihnen finden soll?²⁶ Notieren Sie noch während der Durchsuchung alles, was Ihnen auffällt: Welche Fragen sind Ihnen und Dritten gestellt worden? Welche Befehle wurden erteilt? An welchen Gegenständen und Daten haben die Beamten besonderes Interesse gezeigt?²⁷ Hat sich die Durchsuchung auf die in der Durchsuchungsanordnung angegebenen Räumlichkeiten beschränkt? Wirken Sie darüber hi-

naus frühzeitig darauf hin, dass wichtige Praxisunterlagen im Beisein eines Beamten kopiert werden dürfen, damit diese zur Weiterführung des Praxisbetriebs zur Verfügung stehen.

Regel 6: Widerspruch ist „Pflicht“!

Widersprechen Sie der Sicherstellung aller aufgefundenen Unterlagen und Gegenstände.²⁸ Durch eine freiwillige Herausgabe kann der Zahnarzt gegen seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verstoßen und schlimmstenfalls eine Straftat begehen.²⁹ Auch erleichtert der förmliche Widerspruch eine spätere Beschwerde. Bestehen sogenannte Beschlagnahmeverbote (häufigster Zankapfel: „Buchhaltungsunterlagen“³⁰), so wird Ihr Rechtsanwalt ausdrücklich der Beschlagnahme widersprechen und diesen Widerspruch gesondert protokollieren lassen.³¹ Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme ist auf Mitnahme der Unterlagen in gesondert verpackter und bis zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren versiegelter Form zu dringen.³² „Beschlagnahmefrei“ sind ärztliche und Krankenunterlagen übrigens nur dann, wenn der Patient (und nicht der Arzt!) Beschuldigter in einem Verfahren ist bzw. war.³³ Wird gegen den Zahnarzt ermittelt, ist die Beschlagnahme der Patientenkartei, was viele Zahnärzte nicht wissen, grundsätzlich zulässig.³⁴

Regel 7: Es gilt die „Schriftform“!

Achten Sie auf die möglichst exakte Bezeichnung aller beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände im sogenannte Sicherstellungsverzeichnis.³⁵ Dieses wird Ihnen zum Abschluss der Durchsuchung auf Verlangen ausgehändigt. Sind darin alle sichergestellten Unterlagen und Gegenstände unter fortlaufender Nummer aufgeführt? Bloße Sammelbezeichnungen („diverse Unterlagen“, „eine CD“) sollten Sie sofort monieren. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um das Sicherstellungsverzeichnis auf seine Vollständigkeit und Lesbarkeit hin zu kontrollieren. Das gilt auch für das sogenannte Durchsuchungsprotokoll.³⁶ Dieses sollte auf keinen Fall unterzeichnet werden, bevor darin nicht sämtliche Einwände gegen die Zwangs-

maßnahmen festgehalten sind. Insbesondere ist im Protokoll zu vermerken, dass Sie mit der Sicherstellung nicht einverstanden gewesen und die Unterlagen daher beschlagnahmt worden sind.³⁷

Regel 8: Das hat – vielleicht – ein Nachspiel!

Die Wahl des im Einzelfall statthaften Rechtsbehelfs bzw. Rechtsmittels hängt davon ab, „wogegen“ Sie – in welchem Stadium des Verfahrens – konkret vorgehen wollen. Auch ist entscheidend, „wer“ die jeweilige Zwangsmaßnahme angeordnet hat.³⁸ Gegen eine gerichtlich angeordnete Durchsuchung ist die sogenannte Beschwerde³⁹ gegeben. Mit ihr kann die Aufhebung der richterlichen Durchsuchungsanordnung bzw. die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit erreicht werden.⁴⁰ Auch gegen eine richterlich angeordnete bzw. bestätigte Beschlagnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Im Übrigen ist – z.B. bei Anordnung der Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft – eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.⁴¹ Ob Rechtsmittel im Einzelfall eingelegt werden sollten, hängt auch von den „Risiken und Nebenwirkungen“ einer Gegenwehr ab: Erweist sich eine Durchsuchungsanordnung als rechtswidrig, können erlangte Beweismittel ggf. unverwertbar sein.⁴² Dann steht es, sozusagen, „Eins zu Null“ für den Beschuldigten. Wird in einer Beschwerdeentscheidung der in Abrede gestellte Tatverdacht dagegen vom Gericht bestätigt, hat der Beschuldigte im weiteren Verfahren oftmals erhebliche Nachteile.⁴³

Regel 9: Sie brauchen einen Anwalt!

Weder Sie noch Ihr Anwalt können eine Durchsuchung oder Beschlagnahme verhindern. Dennoch benötigen Sie anwaltlichen Beistand, um die Auswirkungen der Zwangsmaßnahmen möglichst zu begrenzen. Dieser in der Literatur einhellig⁴⁴ erteilte Rat lässt sich auf vielfältige Weise veranschaulichen: a) Suchen die Beamten genau bezeichnete Unterlagen oder Gegenstände, kann es sinnvoll sein, diese freiwillig vorzulegen⁴⁵ (ihrer Sicherstellung ist im Anschluss dennoch zu

widersprechen).⁴⁶ Der Vorteil: Die Beamten müssen nicht Ihre gesamte Praxis oder gar Wohnräume und PKW auf den Kopf stellen, um das Gewünschte zu finden.⁴⁷ Auch sinkt auf diese Weise die Gefahr sogenannter Zufallsfunde,⁴⁸ die Sie ggf. in anderer Sache belasten können. Das Problem: Von weiteren Nachforschungen lassen sich die Beamten erfahrungsgemäß erst durch den Anwalt abhalten.⁴⁹

b) Wie jede Zwangsmaßnahme müssen gerade auch „Hausdurchsuchung“ und „Beschlagnahme“ verhältnismäßig sein;⁵⁰ denn durch sie wird besonders intensiv in Grundrechte, insbesondere die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen.⁵¹ Derlei Eingriffe dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen.⁵² So ist bei der Durchsuchung von Praxisräumen etwa der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern in die Verhältnismäßigkeitserwägungen einzustellen.⁵³ Eine Rolle spielt insoweit auch, dass durch Praxisdurchsuchungen regelmäßig besonders empfindliche Daten Dritter gefährdet werden. Die höchstgerichtliche⁵⁴ und instanzgerichtliche⁵⁵ Rechtsprechung ist auf diesem Gebiet jüngst viel strenger, also „zahnarztfreundlicher“ geworden. Der mit den neuen Entscheidungen vertraute Anwalt wird eher als der von der Zwangsmaßnahme überrumpelte Zahnarzt abschätzen können, ob die jeweilige Maßnahme ggf. bereits unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtswidrig gewesen ist.

c) Neben strafrechtlichen Konsequenzen drohen dem beschuldigten Zahnarzt schon bei vergleichsweise geringfügigen Straftaten⁵⁶ auch vertragszahnärztliche und berufsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entziehung seiner Zulassung.⁵⁷ Diese stellen gegenüber den strafrechtlichen Sanktionen oftmals sogar das „schärfere Schwert“ dar. Gerade die in der Strafpraxis häufigen und aus Beschuldigtensicht an sich erwünschten Einstellungsverfügungen⁵⁸ bzw. – mehr noch – die Strafbefehle⁵⁹ erweisen sich berufsrechtlich gelegentlich als „Bumerang“: Eine Einstellungsverfügung hindert die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht⁶⁰ und an tat-

sächliche Feststellungen, wie sie sich etwa aus einem rechtskräftigen Strafbefehl ergeben, sehen sich die Berufsgerichte in der Folge oftmals gebunden. So kann auch ein glimpflich ausgegangenes Strafverfahren den Zahnarzt in der Folge schwer belasten, was im Rahmen der Verteidigungsstrategie bedacht sein will.

d) Im Steuerstrafverfahren ist zudem stets an die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige für nicht erfasste Steuerarten und Zeiträume zu denken.⁶¹ Hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Tat, deren Sanktionierung der Beschuldigte durch eine sogenannte Berichtigungserklärung abwehren möchte, bereits „entdeckt“ ist.⁶² Wer darauf eine Antwort sucht, betritt anerkanntermaßen „juristisches Hochseil“, das auch für den juristisch interessierten Zahnarzt nur selten vertrautes Gelände sein wird.

tipp.

Eine Literaturliste kann in der Redaktion unter zwp-redaktion@oemus-media.de angefordert werden.

autoren.



Norman Langhoff, LL.M., (Jahrgang 1971) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin. Er berät Ärzte und Zahnärzte bei allen Fragen rund um den Praxisbetrieb (Vertragsarzt-, Berufs-, Arbeits-, Gesellschafts- und Haftungsrecht).

E-Mail: N.Langhoff@roeverbroenner.de



Niklas Pastille (Jahrgang 1975) ist als Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter in Berlin mit der Entwicklung anwaltlicher Strategien im Gesundheitsbereich befasst.

E-Mail: Niklas.Pastille@web.de

Nass- und Trockenabsaugung mit nur einem einzigen Gerät!

TURBO SMART

inklusive Amalgamabscheider



**Kompakt
Leistungsstark
Kostengünstig**

DIBT-Zulassung:
Z-64.1-23

- Schnelle Installation durch den Techniker
- Voll elektronisch geregelt
- Leistungssteuerung nach Bedarf
- Ohne Gerätewechsel auf bis zu 4 Behandlungsplätze gleichzeitig erweiterbar
- Amalgamabscheider ohne Zentrifuge und ähnliche bewegliche Bauteile

■ **2 Behandler gleichzeitig**
nur **€ 4.531,-***

■ **4 Behandler gleichzeitig**
nur **€ 5.380,-***

*Empf. VK-Preis (zzgl. MwSt.)

■ **Lieferung und Installation durch den autorisierten Fachhandel!**

Gutes muss nicht teuer sein!



CATTANI Deutschland GmbH & Co. KG
Scharnstedter Weg 20
27637 Nordholz
Fon + 49 47 41 - 18 19 8 - 0
Fax + 49 47 41 - 18 19 8 - 10
info@cattani.de
www.cattani.de